

DGUV · Landesverband Südost · Am Knie 8 · 81241 München

An die  
Durchgangsärzte/innen  
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen 453  
(bitte stets angeben)  
Ansprechpartner/in Nadja Bock  
Telefon 089/82003-500, 501, 502, 503  
Fax 089/82003-599  
E-Mail service@muenchen.lvbg.de  
Internet www.lvbg.de  
  
Datum 29. August 2008

## Rundschreiben Nr. 13/2008 (D)

### Neuregelung des Rentenanspruches in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist mit Wirkung vom 01.01.2008 eine Neuregelung des Rentenanspruches in Kraft getreten. Gesetzliche Grundlage ist § 80 a Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB).

Wir bitten zu beachten, dass diese Neuregelung für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für nicht nur vorübergehend (mehr als 21 Tage im Jahr vor dem Unfall) im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige gilt.

Für diese Versicherten besteht nur dann ein Anspruch auf Rente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus wenigstens 30 v. H. beträgt. Diese Regelung gilt auch für den Stützrentenanspruch.

Von dieser Neuregelung sind nur Versicherungsfälle ab dem 01.01.2008 betroffen. Für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt gilt das alte Recht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Franz Frischmann  
Geschäftsstellenleiter